

Frage:	Antwort:
Amtsführung	
<p>Welche Kontaktpflichthäufigkeit gilt für den zusätzlichen Pfleger nach §1776, je nach Thema (Erbabwicklung, Vermögenssorge etc.) monatlich sicher nicht erforderlich.</p>	<p>Gem. § 1813 BGB i.V.m. § 1790 Abs. 3 BGB → i.d.R. monatlich, abhängig von konkreten Begebenheiten und im Einzelfall → wenn abweichend, muss dies begründet werden (Berichtspflicht) Vgl. S. 41 ff. in der Arbeits- und Orientierungshilfe</p>
<p>Wie begründe ich die Abweichung von den monatlichen Mündelkontakten gegenüber dem Familiengericht?</p>	<p>s.o.</p>
<p>Wie sollte in der Amtsvormundschaft mit Sim-Karten für Handys umgegangen werden? Gerade bei UMAs gibt es oft keine Verwandten, die die Sim-Karten für die Jugendlichen aktivieren können und teilweise weigern sich die Wohngruppen. Bei der Aktivierung durch den Amtsvormund müssten ja alle privaten Daten angegeben werden.</p>	<p>Mobilvertrag bei Minderjährigkeit: Siehe Gutachten JAmT 251, 2018</p>
<p>Wie ist das Vorgehen bei der Registrierung einer SIM-Karte? Muss ich als Vormund meinen Ausweis registrieren lassen oder gibt es hier einen anderen Weg?</p>	<p>s.o.</p>
<p>Welcher Messenger wird von anderen Vormündern für den Mündelkontakt genutzt?</p>	<p>Vgl. S. 42 f. in der Arbeits- und Orientierungshilfe</p>

Kontaktgestaltung über soziale Medien ... welche sind erlaubt?	s.o.
Wie sind die sozialen Medien mit dem Datenschutz zu vereinbaren? Was ist nach hiesiger Rechtsauffassung überhaupt zugelassen, wenn schon eine Mail ohne Signatur rechtswidrig sein kann?	s.o.
Können Mündelkontakte durch Videotelefonie regulär gezählt werden?	Gem. § 1790 Abs. 3 BGB → i.d.R. im „persönlichen Umgebung“ → im Einzelfall begründet aber ergänzend möglich Vgl. S. 42 f. in der Arbeits- und Orientierungshilfe
Bei Fallzahlen von 50 und mehr ist ein monatlicher Mündelbesuch nicht leistbar. Wie sieht es für Mündelbesuche im Ausland aus? Gibt es dort Vorgaben? Ich versuche mein Mündel 4 mal im Jahr bei seiner Pflegefamilie in Portugal aufzusuchen.	s.o.
Wo ist in der Arbeitshilfe zu finden, dass der Jahresbericht mit dem Mündel vorab zu besprechen ist?	§ 1863 Abs. 3 BGB → Siehe S. 47 Punkt 3.6. in der Arbeits- und Orientierungshilfe
Gibt es Empfehlungen ab welchem Alter es Sinn macht Mündelberichte mit Kindern zu besprechen?	§ 1790 Abs. 2 BGB → Je nach Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen
Inwieweit hat der Amtsvormund ein Recht alle Bescheide, die die Wirtschaftliche Jugendhilfe erlässt, zu erhalten?	Als gesetzlicher Vertreter der Kinder und Jugendlichen ist er Adressat der Bescheide etc. Er ist auch Antragsteller (!)

<p>Wer hat bei einer ION denn dann die letzte Entscheidung bei Uneinigkeit, wenn bei der ION trotz Bestehens einer Vormundschaft das Notvertretungsrecht des Allgemeines/Regionalen Sozialen Dienstes besteht?</p>	<p>Vgl. S. 39 Punkt 3.4.1. in der Arbeits- und Orientierungshilfe</p>
<p>Wie verhält es sich, wenn ein Mündel mittels ION in einer Einrichtung - ohne Betriebserlaubnis- untergebracht wurde und zugleich ein Vormund bestellt ist? Wie kann der Vormund Rechtshandlungen vornehmen, wenn der ASD zugleich befugt ist, aufgrund der ION Rechtshandlungen vorzunehmen?</p>	<p>s.o.</p>
<p>Notvertretungsrecht: wo im Jugendamt platziert (ASD oder Vormundschaften), wer in Person übt aus? Hier auch klare Trennung erforderlich?</p>	<p>s.o.</p>
<p>Wie ist das Vorgehen, wenn ein Vormund eine Kindeswohlgefährdungsmeldung beim ASD/RSD macht? Wird hier dann intern eine KWG-Meldung aufgemacht und es werden alle Prozesse wie bei einer Meldung von externen Personen durchlaufen? Gibt es hierzu ggfls. Arbeitshilfen?</p>	<p>Vgl. S. 36 ff. in der Arbeits- und Orientierungshilfe</p>

<p>Wie halten es die Anwesenden oder welche Tipps gibt es bzgl. der Eröffnung eines Kontos für Mündel (insbesondere UMAs)? Unsere Berufsvormünder (Kreis Gütersloh) lehnen dies z.T. kategorisch bei UMAs ab. Wie stehe ich als AV in der Haftung? Immerhin gebe ich ja meine persönl. Steuer-IO etc. ab....</p>	<p>Siehe Gutachten JAmt 399, 2019</p> <p>Vgl. S. 17 Punkt 1.4.1. in der Arbeits- und Orientierungshilfe</p>
<p>Wenn die Amtsvormünder in Person bestimmte rechtliche Fragen, z.B. zum Asylrechtl, bei Fragen im Erbrecht, etc., nicht beantworten können, ist dann das JA verpflichtet z.B. ein Anwalt hinzuzuziehen, da das Jugendamt bestellt wurde und diese Fragen beantworten können muss? Wo ist dies rechtlich hinterlegt?</p>	<p>Mangelnde Kenntnisse liefern keinen Grund einen Ergänzungspfleger zu bestellen. Will man ein solches Defizit ausgleichen, muss man einen Rechtsanwalt beauftragen. (BGH Beschluss v. 29.05.2013, Az.: XII ZB 124/12)</p>
<p>Müssen leibliche Eltern damit einverstanden sein, wenn LB. Pflegeeltern oder ein Ehrenamtlicher die Vormundschaft übernehmen soll und noch eine Amtsvormundschaft besteht?</p>	<p>Bestellung und Wechsel in der Vormundschaft liegt in Zuständigkeit der Familiengerichte</p>
<p>Bei der Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern: inwieweit soll das Kind bzw. ab welchem Alter einbezogen werde?n</p>	<p>Bei Wechsel der Vormundschaft muss das Kind gem. § 159 FamFG angehört werden → je nach Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen</p>
<p>Haftung</p>	
<p>Wie ist die Haftung eines ehrenamtlichen Vormundes?</p>	<p>Die zivilrechtliche Haftung Ehrenamtlicher unterscheidet sich nicht von der der Amtsvormundschaften</p>

	Vgl. S. 34 f. Punkt 3.2. in der Arbeits- und Orientierungshilfe
Wie verhält sich die Haftungsfrage in Bezug auf die monatlichen Kontakte?	Abhängig im Einzelfall Vgl. S. 34 f. Punkt 3.2. und S. 40 f. Punkt 3.4.2. in der Arbeits- und Orientierungshilfe
Wer haftet, wenn ein Amtsvormund vergessen hat, eine freiwillige Leistung des bayerischen Ministeriums zu beantragen und nun dem Mündel finanzielle Ressourcen fehlen?	s.o.
Wie verhält es sich mit der Haftung, wenn ein neu eingestellter Amtsvormund aus Unwissenheit grobe Fehler gemacht hat?	s.o. siehe auch S. 23 Punkt 2.2.3 in der Arbeits- und Orientierungshilfe (personelle Ausstattung, bedarfsorientiertes Einarbeitungskontext)
Derzeit werden vielerorts sogenannte "Brückenlösungen" zur Unterbringung von UMA geschaffen. Mir ist aktuell nicht bekannt, dass diese Brückenlösungen auch in Regeleinrichtungen umgewandelt werden. Wie steht es mit der Haftung des Amtsvormunds bei der Unterbringung von UMA in den sogenannten "Brückenlösungen"?	Der Vormund hat auf eine Kindeswohl dienliche Unterbringung zu achten, sofern diese nicht gegeben erscheint muss er tätig werden.
E-Akte/Digitalisierung	
Gibt es schon eine Idee für einen gemeinsamen Standard einer E-Akte? Bisher arbeiten die Behörden mit	Aktuell gibt es keine gemeinsamen Standards für eine E-Akte.

unterschiedlichen Softwares, wo die Akte dann nur noch als ein PDF Dokument ausgegeben wird.	
Haben Sie Empfehlungen für Programme zur Digitalisierung von Akten?	Nein.
Datenschutz	
Dürfen Amtsgerichte die Daten der dort bekannten ehrenamtlichen Vormündern:innen herausgeben? Ein Beratungs- und Unterstützungsangebot können wir nur machen, wenn die Ehrenamtler bekannt sind. Die Amtsgerichte verweigern in Teilen die Daten aus Datenschutzgründen.	Die Mitteilungspflichten der Familiengerichte an das Jugendamt ist in der MiZi geregelt: → siehe 4. Abschnitt Mitteilungen in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, XIII. Mitteilungen in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Verfahren nach dem Transsexuellengesetz : https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_29041998_14301R57212002.htm)
Welche Datenschutzinformationen braucht es für Tätigkeit in der Koordinierungsstelle? Speicherung der Daten der ehrenamtlichen VM	Empfehlung, sich mit Ihrem zuständigen Datenschutzbeauftragten in der Kommune zu verständigen
Gibt es Konzepte zur Zusammenarbeit mit dem ASD/PKD?	Siehe: https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/amtsvormundschaft-und-pflegschaft-unterstuetzung-und-empfehlungen-fuer-fachkraefte-und-jugendhilfetraeger/
Koordinierungsstellen	
Gibt es Vorlagen für die Stellenbeschreibung einer Koordinierungsstelle für ehrenamtliche Vormünder?	Siehe: https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/amtsvormundschaft-und-pflegschaft-unterstuetzung-und-empfehlungen-fuer-fachkraefte-und-jugendhilfetraeger/
Welchen Zeitumfang empfehlen Sie für eine Koordinierungsstelle? Sprich	s.o.

1VZÄ ausschließlich dafür oder mehr?	
Bei uns im JA gibt es keine Koordinierungsstelle. Wäre es zulässig, wenn die bereits vorhandenen VM die Koordination für Ehrenamtliche Vormundschaften übernehmen würden? Es gibt leider auch keinen Pool von freiwilligen im Landkreis.	Nein, gem. § 55. Abs. 5 SGB VIII Siehe S. 24 f. Kapitel 2.2.1. in der Arbeits- und Orientierungshilfe
Kann eine Person gleichzeitig als Amtsvormund und Koordinierungsstelle tätig sein?	s.o.
Kann der Fachdienst Vormundschaften Vertretung für die Koordinierungsstelle sein trotz § 55 V und Ehrenamtler beraten usw.?	s.o.
Wie sieht es bei der strukturellen Trennung aus, wenn der Bereich AV/AP gleichzeitig Aufgaben der Betreuungsbehörde übernehmen würde? Das sind ja keine typischen Aufgaben des Jugendamtes, hier gäbe es keine Überschneidungspunkte. Wäre es möglich dass eine Person beide Aufgaben wahrnehmen kann?	s.o.
Kann die Beratung der Vormünder und die Koordinierungsstelle ausgelagert werden? beispielsweise an einen Betreuungsverein	Ja, gem. § 76 SGB VIII

<p>Gibt es Erfahrungswerte zur Eingruppierung von Stelleninhabern von Koordinierungsstellen? Analog der Amtsvormünder oder höher, da es um koordinierende Aufgaben sowie Aufsichtsaufgaben geht?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Bestellung</p>	
<p>Es wurde gesagt, dass das Jugendamt dem Gericht den Vormund namentlich nennen muss. Kürzlich wurde mir jedoch vom Gericht gesagt, dass dies nur bei Berufsvormündern und nicht beim Amtsvormund sein muss, dass mi Beschluss/Bestallung der Amtsvormund in Persona genannt wird?</p>	<p>Nein, gem. § 57 Abs. 2 SGB VIII Mitteilung an das FamFG, auf welchen Bediensteten die Vormundschaft übertragen wurde.</p> <p>Vgl. S. 9 Punkt 1.2.1 sowie S. 12 Punkt 1.2.5 in der Arbeits- und Orientierungshilfe</p> <p>Nach § 168 b FamFG i.V.m. § 1774 Abs. 1 Nr. 4 BGB ist das Jugendamt Vormund und wird daher in der Bestellsurkunde aufgeführt.</p>
<p>Eine Institution in unserem Umkreis ist der Meinung, wir müssten als Amtsvormünder im Rahmen einer internen Aufgabenzuweisung persönlich für jedes Mündel einzeln bestellt werden. Sie berufen sich darauf, dass Kinder und Jugendliche das Recht auf einen Vormund in Form eine individualisierte Person haben. Eine generelle Aufgabenwahrnehmung nach §55 SGB VIII, unterschrieben vom Landrat, i.V.m. mit der Bestellsurkunde vom Amtsgericht genügt Ihnen nicht. Ist das rechtlich so angedacht, dass</p>	<p>Ja, neben der eigentlichen Bestellung des Jugendamtes durch das Gericht muss eine behördeninterne personalisierte Aufgabenzuweisung für jedes einzelne Mündel/Pflegling erfolgen.</p>

<p>der Amtsleiter des Jugendamtes für jedes Mündel schriftlich einen Amtsvormund namentlich benennt?</p>	
<p>Fallzahlen</p>	
<p>Gibt es schon Beispielvorlagen zur Vorlage im Jugendhilfeausschuss zur Reduzierung der Fallzahlen im örtlichen Jugendamt?</p>	<p>Aktueller fachpolitischer Diskurs zum Nachlesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ 12/2023: Empfehlungen des DIJuF Praxisbeirats Amtsvormundschaft* und des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V. „Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlbingo in der Vormundschaft!, abrufbar unter: https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/Praxisbeirat_Amtsvormundschaft_JAmt_2024_17.pdf ➔ 03/2024: Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen! Die Unterzeichner fordern auf zu Änderungen im SGB VIII: Senkung der Fallzahlen, Lösung von Zuständigkeitsproblemen, Schaffung statistischer Grundlagen, Sicherung der Finanzierung aller Vormundschaftstypen, abrufbar unter: https://vormundschaft.net/assets/uploads/2024/03/2024-Gemeinsame-Hinweise-zum-Aenderungsbedarf-im-SGB-VIII.pdf?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_source_platform=mailpoet&utm_campaign=infobrief-nr-4-2024-86
<p>Das JA ist verpflichtet Fälle zu übernehmen. Inwieweit ist das FamFG angehalten, den § 1780 S. 1 BGB zu berücksichtigen? Wie kann sich ein JA bei einer Fallbelastung mit einer Fallzahl weit jenseits der 50 der Fallübertragung erwehren, wenn alle Möglichkeiten der kurzfristigen Personalgewinnung erschöpft sind?</p>	<p>Möglichkeit zur Stellung einer Überlastungsanzeige ggfs. Einbeziehung Personalrat sowie der Kommunalaufsicht</p> <p>Siehe S. 41 Punkt 3.4.2 in der Arbeits- und Orientierungshilfe</p>
<p>Solange die Zahl 50 im SGB VIII steht, wird diese-immer wieder von den Jugendamtsleitungen als Maßstab</p>	<p>Hierzu liegen uns keine Informationen vor.</p>

angesehen. Ist hier mit einer gesetzlichen Änderung zu rechnen? Oder sind verbindlichere Empfehlung zur Reduzierung der Fallzahlobergrenzen zu erwarten?	
Beratung/Unterstützung/Beaufsichtigung	
Bei uns wirbt ein Vormundschaftsverein mit Begleitung und Beratung ehrenamtliche Vormünder - geht das? Ist das nicht Aufgaben JA?	Ja, gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII
Wie sollte der ehrenamtliche VM beaufsichtigt werden? Jährliches Aufsuchen durch Jugendamt? Reicht das Anbieten der Kontaktdaten für Beratung und Unterstützung durch Koordinierungsstelle aus?	Es gibt in der Praxis aktuell unterschiedliche Ausgestaltungen und Möglichkeiten.
Wie wird die Aufsicht der Koordinierungsstellen gelebt? Was darf/muss sein?	s.o.
Kann die Übertragung der Aufgaben nach § 53a SGB VIII auf einen Träger der freien Jugendhilfe erfolgen, der keine Erlaubnis zum Führen von Vormundschaften hat?	Ja möglich, wenn freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe.
Organisation	
Wer im Jugendamt sucht einen geeigneten ehrenamtlichen Vormund? Ist das Aufgabe der Amtsvormünder?	Nach § 55 Abs. 5 SGB VIII nicht der Amtsvormund selbst, sondern ein anderer Mitarbeiter des Jugendamtes, der dies Aufgabe übertragen bekommt

Gibt es Erfahrungen zu Vertretungsregelung bei ehrenamtlicher Vormundschaft?	Nein
Ruhen der elterlichen Sorge (§1674 BGB)	
Welche Voraussetzung muss beim Ruhen der elterlichen Sorge vorliegen und wer fertigt den Beschluss (Richter oder Rechtspfleger)?	Die Entscheidung trifft bei UMA gem. §§ 3 Nr. 2a, 14 RPfIG der Rechtspfleger, in allen anderen Fällen gem. § 14 RPfIG die Richter.
Im Fall von UMAs: kann tatsächlich von einem Ruhen der elterlichen Sorge gesprochen werden, wenn der/die UMA zwar ohne die Eltern nach Deutschland kam, aber beispielsweise über WhatsApp o.ä. mit ihnen im Kontakt steht?	Siehe DIJuF Themengutachten TG-1034 12/2015 (Rnr. 8) Siehe auch zur Schwierigkeit ein aktuelles Urteil: OLG Hamm Beschl. v. 23.5.2023 – II-7 UF 67/23 (https://openjur.de/u/2483102.html)
Ist bei § 1674 BGB für UMA's wirklich eine richterliche Anordnung erforderlich wie in der Folie genannt? u. E. hat sich das RpflG da geändert zum 01.01.2023 und der Rechtspfleger übernimmt dies ohne richterliche Beteiligung alles selbst	Die Entscheidung trifft gem. §§ 3 Nr. 2a, 14 RPfIG der Rechtspfleger.
Auswahl VM	
Bei der Auswahl der Mitarbeiter soll der § 1779 BGB beachtet werden. Wer prüft die Vermögenslage? Sofern die Fähigkeit zur Kooperation bei alteingesessenen-Mitarbeitern nur unzureichend vorhanden ist, wie geht man dann vor?	Nach §§ 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. 54 Abs. 4 BGB hat das Jugendamt regelhaft die Geeignetheit zu prüfen.

Welche Handlungsmöglichkeiten haben Vereinsvormünder, wenn sie trotz Eignung und Vorschlag durch das Jugendamt vom FamG abgelehnt werden?	Empfehlung einer Nachfrage beim zuständigen Familiengericht.
Welchen Sinn macht es ehrenamtliche Vormünder vorzuziehen, wenn dann einzelne Pflgeschäften wie Vermögenssorge, Erbschaftsangelegenheiten oder Antragstellungen nach SGB II, VIII, IX und XII dann doch durch hauptamtliche Vormünder ausgeführt werden müssen? Wer kontrolliert die ehrenamtlichen Vormünder? Das Gericht? Das Jugendamt?	Der Gesetzgeber will die ehrenamtlichen Vormundschaften stärken. Nach § 1802 Abs. 2 BGB führt das zuständige Familiengericht die Aufsicht aller Vormundschaften. Das Jugendamt hat gem. § 57 SGB VIII Mitteilungspflichten.
Es wurde gesagt, dass das Jugendamt bei der Auswahl der/des Mitarbeitenden, der/dem die Vormundschaft übertragen wird, § 1779 BGB zu berücksichtigen ist. Wie verhält es sich dabei mit Nr. 3 (persönliche Verhältnisse und Vermögenslage)?	
Örtliche Zuständigkeit	
Koordinierungsstelle in Frankfurt am Main sind wir für die Beratung und Unterstützung von allen Vormünder:innen aus Frankfurt zuständig. Oft werden wir für die Eignungsüberprüfung von eEV	Die Voraussetzungen einer Amtshilfe ergeben sich nach §§ 4 ff. SGB X (insb. Abs. 1 Nr. 5).

<p>angefragt, die außerhalb von Frankfurt am Main leben. Hier muss aus unserer Sicht das Jugendamt vor Ort einbezogen werden, da dort auch später die Beratung und Unterstützung erfolgen muss. Sollte dies in Amtshilfe erfolgen oder sollte das Jugendamt vor Ort bei der Eignungsüberprüfung "den Hut" auf haben?</p>	
<p>Wie ist die Zuständigkeit geregelt, wenn ein ehrenamtlicher VM im Kreis A ein Mündel im Kreis B (wegen Ortsnähe) übernehmen möchte? Welche Koordinierungsstelle ist zuständig?</p>	<p>Siehe § 87 d Abs. 1 SGB VIII.</p>
<p>Ehrenamtliche Vormundschaft</p>	
<p>Sind ehrenamtliche Vormünder (auch Pflegeeltern verpflichtet regelmäßig Fortbildungen oder Supervision wahrzunehmen?</p>	<p>Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung bisher.</p>